

Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2006

hier: Stellungnahmen zu Bemerkungen des Prüfberichtes

Zu den Bemerkungen im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2006 nehme ich wie folgt Stellung:

PB 1:

hier: Ausräumung von Verwahrkonten

Die Fachabteilungen wurden im November 2007 nochmals eindringlich an die Ausräumung der Verwahrgelder und Vorschüsse erinnert. In einigen Fällen konnte die Auszahlung von den auf den Verwahrkonten vorhandenen Sicherheitsleistungen wegen Insolvenz der Firmen oder anhängigen Gerichtsverfahren noch nicht vorgenommen werden, ein Großteil der Sicherheitsleistungen wurde aber zwischenzeitlich ausgezahlt oder im Haushalt der Stadt Burgdorf vereinnahmt. Für die Zukunft werden von den Fachabteilungen jährliche Überprüfungen der sich auf den Verwahrkonten befindlichen Sicherheitsleistungen vorgenommen.

PB 15:

hier: Nebenkostenpauschale für die Obdachlosenunterkünfte

Bei den Heizkosten, die hier umgelegt werden sollen, handelt es sich um die Kosten der Nichtsesshaftenunterkunft und den Kosten für den Leerstand (Werterhaltung). Mit den Mietern wird gesondert abgerechnet. Die Stromkosten setzen sich zusammen aus Kosten für Gemeinschaftsstrom (Treppenhaus), Grundkosten der leerstehenden Wohnungen (z. B. Zählergebühren) und Kosten der Nichtsesshaftenunterkunft. Lediglich der Gemeinschaftsstrom kann umgelegt werden.

Sind in einem Wohnhaus einzelne Wohnungen nicht vermietet, so hat grundsätzlich der Vermieter anteilig die auf leerstehenden Wohnraum entfallenden Kosten zu tragen. Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden bei den Kosten der Wasserversorgung und der Müllabfuhr, soweit sie wohnungs- bzw. personenbezogen angesetzt werden. (Amtsgericht Zwickau, Urteil vom 20.10.2000, Aktenzeichen: 2 C 264/00)

Um die Kosten zu reduzieren wurden Mieter aus der Eseringer Straße in die Gebäude Drei Eichen umgesiedelt. Die Gebäude Eseringer Straße sollen verwertet werden.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten 2007 und der Belegung 2008 könnten die Nebenkosten auf 1,82 € erhöht werden. Eine Anpassung der Nebenkosten wird über eine Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte zur Beratung und Entscheidung gestellt werden.

PB 16:

hier: Wasserschaden im Feuerwehrhaus Burgdorf

Es wird künftig bei Eigenleistungen der Freiwilligen Feuerwehr die Gebäudewirtschaftsabteilung beteiligt.

PB 18:

hier: Anmietung einer Rundbogenbühne

Zu Beginn des Jahres 2003 waren die Programm-Planungen zu den „Burgdorfer Spargelwochen 2003“ im Rahmen des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte!“ bereits so konkret, dass abzusehen war, dass für einige Veranstaltungen eine große transportable Bühne benötigt würde.

Von der Fachabteilung wurden daraufhin im Auftrag der Planungsgruppe Angebote für die Anmietung einer geeigneten Bühne eingeholt, aber auch für den Ankauf einer Bühne. Eine für städtische Belange ausreichende Bühne hätte Investitionen von ca. 30.000,00 € erfordert.

Die Firma M. aus L. machte das preisgünstigste Angebot. Es beinhaltete die Anmietung einer neuwertigen Rundbogenbühne (BxTxH 8m x 6m x 4,90m) zu folgenden Konditionen: Bei einer Vertragsdauer von 4 Jahren mit jeweils 10 Veranstaltungen (bzw. 40 Veranstaltungen insgesamt, es mussten nicht in jedem Jahr genau 10 sein) lag der Mietpreis bei 700,00 € zzgl. MwSt. (insgesamt 812,00 €) pro Veranstaltung (eine Veranstaltung umfasst 2 Tage reine Nutzzeit, ohne Auf- und Abbautage). In diesem Preis inbegriffen waren der An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau der Bühne durch fachkundige Mitarbeiter der Firma M.

Die für die „Burgdorfer Spargelwochen 2003“ ins Leben gerufene Planungsrunde beschloss daraufhin, den Vertrag mit der Firma M. zu den o.g. Konditionen abzuschließen – auch und gerade in Hinblick auf die anstehenden Veranstaltungen im Jahr des Stadtjubiläums (2004).

Mit der Firma M. wurde vereinbart, dass nicht nur die Stadt, sondern auch alle im Burgdorfer Stadtgebiet angesiedelten Vereine und Verbände diese Bühne zu den gleichen Konditionen nutzen könnten. Mit Rundschreiben vom 17.04.2003 sind die Burgdorfer Vereine und Verbände über diese Möglichkeit informiert worden. Die Planungsrunde war sich damals sicher, sämtliche Nutzungen an interessierte Veranstalter vermitteln zu können. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Bühne auch bei Veranstaltungen in den Ortsteilen genutzt werden würde.

Die Fachabteilung wurde vom damaligen Stadtdirektor damit beauftragt, den entsprechenden Vertrag mit der Firma abzuschließen.

Aus mehreren Gründen wurde sich damals bewusst gegen den Ankauf einer Bühne entschieden:

1. Eine Bühne mit solchen Dimensionen kann und darf nur von sachkundigem Personal auf- und abgebaut werden. Dieses Personal hätte zu jeder Nutzung der Bühne angemietet werden müssen. Aufbau und Abbau der Bühne haben insgesamt ca. 7-8 Stunden in Anspruch genommen, und zwar mit 3 ausführenden Personen. Die Stadt als Eigentümer hätte also pro Nutzung nochmals über 20 Arbeitsstunden bezahlen müssen.
2. Auch wäre es erforderlich gewesen, für diese Bühne ein spezielles Baubuch zu führen.

3. Die Bühne hätte eingelagert und zu jedem Nutzungsort transportiert werden müssen, auch dafür wären aufgrund der Größe und des Gewichts enorme Kosten entstanden.
4. Die Firma M. stellte für sämtliche Nutzungen weiteres Material, bspw. schwarze Abhängungen für Seiten und Hintergrund. Auch diese und weitere Materialien hätten bei einem Kauf zusätzlich durch die Stadt beschafft und bezahlt werden müssen.

PB 21:

hier: Unterhaltsreinigung für das Veranstaltungszentrum

In § 5 (2) des Pachtvertrages vom 25.09.2001 sowie im 2. Nachtrag zu diesem Pachtvertrag, wirksam ab dem 01.10.2005, ist vereinbart, dass die Stadt als Verpächterin im Rahmen der auf 36.000 € p.a. begrenzten Betriebskostenübernahme für das Pachtobjekt auch die Unterhaltsreinigung i.H.v. 511,29 € zzgl. MwSt trägt. Diese Größenordnung sollte eine Beteiligung der Stadt hieran darstellen. Sie war ein Bestandteil des Gesamtpakets i.R. der Verpachtung des Objektes.

Aufgrund dessen ist es letztlich unerheblich, ob der Pächter sich hierzu eines Dritten bedient, oder dies mit eigenem Personal selber übernimmt.

Angemerkt wird, dass noch bis einschl. Februar 2007 hierzu Rechnungen eines vom Pächter beauftragten Reinigungsunternehmens vorgelegt wurden, und erst ab März 2007 er dieses selber abgerechnet hat.

PB 22:

hier: Gebührenerhebung für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden

Die Verwaltungsgebühren, die der Verein V. entrichten musste, hat er auch gezahlt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich im wesentlichen um Gebühren für Gestattungen nach § 12 GastG handelte. Auch die Platzgebühren wurden durch die Fachabteilung immer angefordert. Unter bestimmten Voraussetzungen wurden diese mit der Wirtschaftsförderungsabteilung hausintern verrechnet.

Hierfür wurde zunächst hausintern das Verfahren abgesprochen, dass eine derartige Verrechnung dann vorzunehmen ist, wenn der Verein V. nachweisen kann, dass seine allgemeinen kulturellen Veranstaltungen ein Defizit aufweisen, wobei als Grundvoraussetzung angenommen wurde, dass diese Veranstaltungen im besonderen Interesse der Stadt durchgeführt werden.

Der Verein V. legte zu diesem Zweck nach Aufforderung erstmals für den Oktobermarkt 2006, in der Folge auch für den Oktobermarkt 2007 sowie für die „Burgdorfer City-Nacht 2007“ umfangreiche Abrechnungen vor. Unabhängig von der in Tz. 22 vom RPA vertretenen Auffassung ist die Fachabteilung - wie entsprechende Aktenvermerke belegen - ebenfalls bei der Prüfung dieser Abrechnungen zu dem Schluss gekommen, dass maßgeblich nicht überprüfbare Positionen wie insbesondere Personalkosten darüber entschieden, ob die betreffende Veranstaltung defizitär war oder nicht. Insbesondere die im Bereich der Personalkosten für Geschäftsführer und Hilfskräfte angesetzten Stunden sind verwaltungsseitig nicht überprüfbar, genauso wenig wie überprüfbar ist, ob sich in der Summe aller angesetzten Stunden im Jahresverlauf insgesamt eine realistische Größenordnung ergibt.

Aus diesem Grund, aber auch aufgrund des erheblichen, mit der Überprüfung verbundenen Verwaltungsaufwandes, wurde mit Geltung ab dem 01.01.2008 ein neues Verfahren

hausintern zwischen der Verwaltungsleitung und den betreffenden Fachabteilungen vereinbart:

1. Es wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltungen des Vereins V., insbesondere dann, wenn sie außerhalb geschlossener Gebäude auf öffentlichen Plätzen stattfinden, Veranstaltungen darstellen, die aufgrund ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit vorrangig im Interesse der Stadt Burgdorf liegen und im Interesse der Stadt im Hinblick auf deren Darstellung nach innen wie nach außen („Hier findet Leben Stadt!“) durchgeführt werden. Der Verein V. wird vor diesem Hintergrund, sowohl traditionell bedingt als auch durch die über jeden Haushaltsplan jährlich erneut bereitgestellten Zuschussmittel, als ein Verein betrachtet, dessen Wirken anders als bei anderen Vereinen nicht allein und in erster Linie auf die gemeinsame Ziel- und Zweckerfüllung seiner Mitglieder ausgerichtet ist, sondern in erster Linie der Darstellung der Stadt Burgdorf nach innen wie nach außen dient. Dabei ist allerdings zwischen Veranstaltungen unter freiem Himmel und solchen in geschlossenen Räumen durchaus zu unterscheiden, da im letzteren Falle der Verein V. auch als Veranstalter im kulturellen Bereich etc. für Veranstaltungen auftritt, bei denen durchaus auch eine Erzielung von Einnahmen über den Verkauf von Eintrittskarten im Vordergrund steht.
2. Aus dieser Erkenntnis heraus werden künftig – auch vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung – Gebühren für die Nutzung öffentlicher Plätze dem Verein V. für seine Veranstaltungen nicht mehr in Rechnung gestellt. Abteilung 32 wird die entsprechenden Gebührenrechnungen Abteilung 80 direkt zuleiten, so dass eine Abbildung der hierfür vorgenommenen Verrechnungsleistungen im städtischen Haushalt bzw. in der Jahresrechnung weiterhin erfolgt. Es entfällt jedoch die Prüfung, ob eine Veranstaltung defizitär ist oder nicht.
3. Weiterhin nicht verrechnet werden in diesem Zusammenhang erteilte Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz. Ebenso wenig verrechnet werden weiterhin straßenverkehrsbehördliche Genehmigungen. Dies stellt insoweit auch keinen Widerspruch dar, da es sich hierbei um Verwaltungsvorgänge aufgrund rechtlicher Vorgaben handelt, während die Vergabe der öffentlichen Plätze, also die Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen im städtischen Eigentum stehende Flächen vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, letztendlich im eigenen Entscheidungs- und Ermessensbereich der Stadt Burgdorf liegt.
4. Keine Änderung der bisherigen Praxis ergibt sich für die Erhebung von Gebühren für die Zurverfügungstellung städtischer Räumlichkeiten z. B. in Schulen etc.

PB 23:

hier: HHSt. 06000.935800 – Telekommunikation über vorhandene Datensätze -

Die in 2005 beantragten und später genehmigten Mittel sollten zweckgebunden zu einer späteren Entscheidungsfindung beitragen und des Weiteren den Betrieb des vorhandenen Systems und damit dessen Betriebssicherheit über den 31.12.2006 hinaus sichern. Zusätzlich sollten wenn möglich, Einsparungspotentiale sofort generiert werden. Alle Zielvorgaben in diesem Zusammenhang wurden erreicht bzw. übertroffen.

Nicht widersprochen gegenüber dem RPA bleibt die Feststellung, dass es sich nach heutigem Kenntnisstand um eine „Auftragsvergabe“ handelte, die dem RPA vor der Auftragserteilung hätte vorgelegt werden müssen. Bei zukünftigen Auftragsvergaben wird dies auch so berücksichtigt werden.

Dessen ungeachtet ist jedoch kein Schaden zu Lasten der Stadt Burgdorf entstanden.

Zukünftig wird das RPA rechtzeitig und umfassend schon bei der Planung derartiger Projekte an der Entscheidungsfindung beteiligt.

PB 24:

hier: HHSt.: 63000.944000 – Erneuerung Durchlass „Heeg“ -

Die Kostenschätzung für die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel basierte auf einer ersten Kostenermittlung, die in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband "Untere Fuhse" ein Ersatzprofil vergleichbaren Durchmessers vorsah.

Die der Kalkulation zu Grunde gelegten Materialkosten wurden bei Betonrohrherstellern abgefragt bzw. aus dem gültigen Preisspiegel Umbau ZOB entnommen. Die fehlerhafte Kostenermittlung basierte auf falsch eingeschätzten Einbaukosten unter den gegebenen schwierigen Verhältnissen.

Durch Inanspruchnahme von Deckungsmitteln hätte die Maßnahme durchgeführt werden können.

Parallel zum Vergabeverfahren wurden entsprechende wasserrechtliche Anträge bei der Region Hannover, Amt für Wasser, gestellt. Eine Genehmigung gemäß der Antragsunterlagen wurde mündlich zugesichert.

Nachdem das Amt für Wasser die untere Naturschutzbehörde informiert hatte, wurde deutlich, dass hier zusätzliche Maßnahmen baulich vorzunehmen sind, die dann auch im Vorfeld hydraulisch nachgewiesen werden sollten (Wanderberme für Kleintiere und Insekten, verstärkte Sedimentzone mit Nachweis über Schleppspannung etc.). Somit mussten die Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden. Die bereits durchgeführte Ausschreibung wurde dann entsprechend VOB/A, § 26, 1.b) aufgehoben.

Letztendlich wurde ein neuer wasserrechtlicher Antrag unter Zuhilfenahme eines Fachbüros gestellt, da die notwendigen hydraulischen sowie statischen Berechnungen im eigenen Hause nicht geleistet werden konnten.

Da auf Grund des hohen Grundwasserstandes eine bauliche Erneuerung nur in den Sommermonaten erfolgen kann, konnte vor der Mehrwertsteuererhöhung die Maßnahme nicht mehr durchgeführt werden.

Zukünftig sind erforderliche Erneuerungen von Brückenbauwerken rechtzeitig unter Mitwirkung von Fachbüros und der zuständigen Fach-/Genehmigungsbehörden zu kalkulieren.

Dies wird insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Abstand bis zur Durchführung einer Maßnahme nicht immer möglich sein, da Fachbüros dann schon beauftragt werden müssen, um die Haushaltsmittelanmeldungen vornehmen zu können.